

# Protokoll

## Sitzung des Gesamtvorstandes vom 01. Juni 2016

Beginn: 15:07 Uhr  
Ende: 19:24 Uhr

### Anwesend:

Herr Dr. Mollnau  
Frau Dr. Hofmann  
Herr v. Wedel  
Herr Wesser  
Herr Dr. Auffermann ab 16:50 Uhr  
Frau Blum  
Herr Dr. Creutz  
Frau Delerue bis 19:03 Uhr  
Frau Erdmann  
Frau Eyser  
Herr Feske  
Frau Dr. Freundorfer  
Frau Dr. Hadamek  
Herr Hizarci ab 15:46 Uhr  
Herr Jacob ab 15:48 Uhr  
Frau Kunze  
Herr Schachschneider  
Herr Ülkekul bis 18:43 Uhr  
Frau Dr. Vollmer  
Herr Weimann  
Herr Welter  
Herr Wiemer ab 15:15 Uhr  
Frau Wirges ab 16:38 Uhr  
Frau Dr. v. Ziegner

Frau Pietrusky  
Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen sind die Vorstandsmitglieder Herr Plassmann, Frau Ebner v. Eschenbach, Frau Hassel, Herr Isparta und Herr Rudnicki. Unentschuldigt fernbleibend (§ 14 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

**TOP 1****Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage**

Der Präsident teilt mit, dass dieser Tagesordnungspunkt verschoben werde, da der Entwurf des Protokolls der Mai-Sitzung erst vor kurzem bei AM-Soft eingestellt worden sei.

**TOP 2****Besetzung des Anwaltsgerichts**

Hier: Amtszeitende RAin Dr. Sterner

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

*Veröffentlichung:*

Nach einer Aussprache und der sodann erfolgten Einzelabstimmung wurde um 16:45 Uhr folgender Vorschlag beschlossen:

**RAin Dr. Lisa von Laffert.**

Nach einer Aussprache und der sodann erfolgten Einzelabstimmung wurde um 17:05 Uhr als Ersatzkandidat vorgeschlagen:

**RA Björn Hohnekamp.**

**TOP 3**

*- Keine Veröffentlichung gem. § 8 Abs. 4 S. 1 GO – GV -*

**TOP 4****Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsamerkenungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe**

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Umsetzung der Berufsamerkenungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe wird von insgesamt fünf Vorstandsmitgliedern erläutert.

Die erste Berichtstatterin legt dar, dass nach § 64 Abs. 1 BRAO–E die Wahl des Vorstandes zukünftig durch Briefwahl bzw. in elektronischer Form, durchgeführt werden soll. Nach der Begründung des Entwurfs führe die Briefwahl bzw. die elektronische Wahl zu einer höheren Wahlbeteiligung und damit zu einer Verbreiterung der Legitimationsbasis für die Vorstandsmitglieder. Die Wahlen zur Satzungsversammlung zeigten, dass es dort eine deutlich höhere Beteiligung als bei den bisherigen Vorstandswahlen der Rechtsanwaltskammern gebe. Dieselbe demokratische Legiti-

mation der Leitungsorgane anderer Rechtsanwaltskammern sei nur dann zu erreichen, wenn die Briefwahl einheitlich eingeführt werde und die Entscheidung hierüber nicht den einzelnen Kammern offenstehe. Gegen eine optionale Briefwahl spreche nach der Begründung des Entwurfs auch, dass gerade in den Rechtsanwaltskammern, in denen bestimmte Teile der Anwaltschaft bisher nicht im wünschenswerten Umfang an der Kammerversammlung partizipierten, auch zukünftig die Kammerversammlung eine Briefwahl nicht vorsehen werde. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass § 88 Abs. 2 BRAO, wonach die Mitglieder ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben können, nach dem Entwurf erhalten bleiben soll.

Die Berichterstatterin schildert, dass nach einem Gutachten des BRAK - Verfassungsausschusses von Ende 2011 die Briefwahlen und die elektronische Wahl verfassungsrechtlich weder geboten noch verboten seien. Die Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Berlin habe 2013 einen Prüfauftrag an den Kammervorstand über mögliche Gestaltungen der Briefwahl erteilt. Allerdings habe der dann von einer Arbeitsgruppe erarbeitete Vorschlag keine Mehrheit im Vorstand gefunden. Die BRAK-Hauptversammlung habe sich am 26. September 2014 für eine Öffnungsklausel ausgesprochen, die es den regionalen Rechtsanwaltskammern überlasse, über die Einführung einer Briefwahl zu entscheiden. BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer habe in einem aktuellen Schreiben vom 24.05.2016 den Referentenentwurf hinsichtlich der einheitlichen Einführung der Briefwahl abgelehnt.

Die Berichterstatterin erläutert, dass gegen eine Briefwahl angeführt werde, dass die Kammerversammlungen entwertet würden und die Wahl ohne einen persönlichen Eindruck der Kandidaten erfolge. Sie spricht sich aber für die Einführung einer Briefwahl aus und weist darauf hin, dass die Kandidatinnen und Kandidaten sich statt in der Kammerversammlung auch im Internet vorstellen könnten.

Der Präsident ergänzt, dass sich der Gesamtvorstand im Januar 2014 für eine Öffnungsklausel ausgesprochen und die Kammerversammlung einen entsprechenden Beschluss am 07. März 2014 gefasst habe, so dass er auf der BRAK-HV am 26.09.2014 entsprechend abgestimmt habe.

Ein Vorstandsmitglied führt aus, dass sich die Kammern die Präsenzwahl nicht verbieten lassen sollten. Ein anderes Vorstandsmitglied betont, dass die Briefwahl zu einer noch schlechteren Beteiligung an der Kammerversammlung führen würde, wohingegen ein anderes Vorstandsmitglied einwendet, dass auf den Kammerversammlungen auch weiterhin wichtige Beschlüsse getroffen würden.

Um 17:25 Uhr wird der Antrag abgelehnt,

**zu beschließen, dass der Kammervorstand hinsichtlich der gem. § 64 Abs. 1 BRAO – E vorgeschlagenen Briefwahl keine Stellungnahme abgibt.**

*(9 JA-Stimmen, 13 NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)*

Um 17:26 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer gibt eine Stellungnahme zu der gem. § 64 Abs. 1 BRAO-E vorgeschlagenen Briefwahl ab und befürwortet dabei eine Öffnungsklausel.**

*(13 JA-Stimmen, 7 NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Die Vizepräsidentin berichtet über die strafrechtlichen Aspekte des Referentenentwurfes. Gem. § 9 EGStPO-E solle ein Vorwarnmechanismus eingeführt werden, durch den die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedsstaaten der EU, der Vertragsstaaten und der Schweiz mittels des Binnenmarktinformationssystems IMI über Entscheidungen in Strafsachen, durch die ein vorläufiges Berufsverbot angeordnet wurde, informiert würden, wenn eine Person verurteilt werde, weil sie im Rahmen der Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG einen gefälschten Berufsqualifikationsnachweis verwendet habe. Das Gericht, bei dem das Verfahren zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Verurteilung anhängig sei, solle die Behörden und gem. § 112 BRAO-E auch die Rechtsanwaltskammern informieren.

Die Vizepräsidentin kritisiert zunächst, dass der Gesetzentwurf zu § 9 Abs. 2 EGStPO-E unverständlich sei, da hierin auf die Richtlinie 2005/36/EG verwiesen werde, in der der Vorwarnmechanismus noch gar nicht aufgenommen worden sei. Erst in der Richtlinie 2013/55, auf die das Gesetz nur mittelbar verweise, sei der Vorwarnmechanismus aufgenommen.

Inhaltlich bestünden erhebliche Zweifel, ob Art. 56a der Richtlinie rechtsberatende Berufe überhaupt erfasse. Die Richtlinie beziehe sich auf reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit betreffen und habe Rechtsberufe hinsichtlich des europäischen Berufsausweises explizit ausgeklammert. Die Ausweitung in Art. 56a Abs. 3 auf sämtliche Berufsgruppen und damit auch auf Rechtsanwälte erscheine unverhältnismäßig und sei ggf. auch gar nicht gewollt gewesen. Darüber hinaus sei das Informieren der Rechtsanwaltskammern gem. § 112h BRAO-E, wenn der Anwaltsgerichtshof oder der BGH die Verwendung einer gefälschten Berufsqualifikation feststelle, nicht notwendig, da in aller Regel die Rechtsanwaltskammern als Beteiligte in das Verfahren einbezogen seien. Die Vizepräsidentin schlägt vor, in einer Stellungnahme die Einführung des Vorwarnmechanismus' bezogen auf die rechtsberatenden Berufe abzulehnen.

Die Vizepräsidentin erläutert, dass in § 53 StPO, der bislang „Rechtsanwälte und sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer“ zur Verweigerung des Zeugnisses berechtige, nun durch den Entwurf so gefasst werden solle, dass „Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände“ zur Zeugnisverweigerung berechtigt und damit auch diejenigen ausländischen Rechtsanwälte in einem Nicht-EU-Land erfasst seien, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer seien. Diese Erweiterung sei zu begrüßen. Weiterhin solle nach § 160a Abs. 1, 2 StPO-E die Unzulässigkeit von Ermittlungsmaßnahmen nicht mehr bei nach § 206 BRAO in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person festgelegt werden, da dieser Personenkreis nun bereits von § 53 StPO erfasst sei und damit bereits auf diesem Wege unter 160a Abs. 1, Abs. 2 falle. Die Berichterstatterin hält diesen Vorschlag für bedenklich, da nicht alle Personen, die gem. § 206 BRAO aufgenommen würden, Rechtsanwälte seien und damit nicht mehr unter den Schutzbereich des 160a StPO fallen würden. Dieser Einwand solle aber zurückgestellt werden, da die Erweiterung des § 53 StPO auf alle europäischen und nichteuropäischen Rechtsanwälte zu begrüßen sei.

Die Vizepräsidentin weist darauf hin, dass die bislang unter § 53 StPO fallenden nichtanwaltlichen Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft nach dem Entwurf aus § 53 StPO herausfallen und nunmehr von § 53a StPO-E erfasst seien und nur noch ein abgeleitetes Zeugnisverweigerungsrecht erhalten würden. Die Berichtserstatterin vermutet, dass das BMJV mit der Neufassung des § 53a StPO infolge der Änderung des § 2 BORA die vielfältigen Gestaltungen des Outsourcing erfassen wolle. Während bisher nach § 53 StPO nur den „Berufsgehilfen“ ein Zeugnisverweigerungsrecht zugestanden habe, solle es nun eine Aufzählung von Personen geben, die, soweit sie unmittelbar an der beruflichen Tätigkeit des Berufsheimlichsträgers mitwirken, ein Zeugnisverweigerungsrecht erhalten. Die Vizepräsidentin begrüßt diese geplante Änderung.

Ein Vorstandsmitglied weist darauf hin, dass nach ihrer Ansicht Art. 56a Abs. 3 der Richtlinie 2013/55 die rechtsberatenden Berufe erfasse, auch wenn es systematisch schlecht geregelt sei.

Um 17:42 Uhr wird beschlossen,

**dass der Vorstand in einer Stellungnahme die strafrechtlichen Aspekte des Entwurfes eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich rechtsberatender Berufe grundsätzlich begrüßt, Bedenken aber gegen die Regelung des Vorwarnmechanismus‘ in § 9 EGStPO–E erhebt.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)*

Die weitere Berichtserstatterin schildert die Änderungen des EuRAG in Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55.

Eine wesentliche Änderung stelle dar, dass bei europäischen Rechtsanwälten, die eine Eignungsprüfung gem. § 16 EuRAG-E ablegen wollen, um zur deutschen Rechtsanwaltschaft unmittelbar zugelassen zu werden, vor Auferlegung der Eignungsprüfung jetzt geprüft werden müsse, ob diese erforderlich sei. Der Antrag sei daher zukünftig nicht mehr auf Ablegung der Eignungsprüfung, sondern auf die Feststellung der Gleichwertigkeit der erlangten ausländischen Berufsqualifikation mit derjenigen, die für die Zulassung zur deutschen Rechtsanwaltschaft erforderlich sei, zu richten. Auf diesen Antrag hin müsse das Justizprüfungsamt, das sich der Antragsteller weiterhin frei wählen könne, innerhalb eines Monats mitteilen, welche Unterlagen noch fehlen. Auf die Eignungsprüfung könne nur dann verzichtet werden, wenn die bisher vom Antragsteller belegten Fächer sich nicht wesentlich von denjenigen unterscheiden würden, die zur Erlangung des in Deutschland erforderlichen Ausbildungsnachweises beherrscht werden müssen oder aber ein Defizit auf diesem Gebiet durch berufliche Erfahrungen oder Fortbildungsmaßnahmen vollständig ausgeglichen sei. Da beide Voraussetzungen nur sehr selten erfüllt würden, werde laut Referentenentwurf in der Praxis wohl fast immer das Erfordernis einer Eignungsprüfung bestehen.

Das Prüfungsamt könne vor Auferlegung einer Eignungsprüfung eine Stellungnahme der Rechtsanwaltskammer einholen, in deren Bezirk es gelegen ist. Die Ablegung der Eignungsprüfung müsse innerhalb von sechs Monaten, unter Umständen auch

vor einem anderen Prüfungsamt, ermöglicht werden. Der Antragsteller habe die Möglichkeit, die Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt wahrzunehmen. Der Referentenentwurf sehe weiterhin vor, dass auch erlassene Aufsichtsarbeiten als bestanden gelten, so dass im Falle des Erlasses einer Aufsichtsarbeit die andere nicht bestanden werden müsse, um zur mündlichen Prüfung zugelassen zu werden. Für Streitigkeiten über die Eignungsprüfung soll gemäß § 35 Satz 2 EuRAG-E zukünftig die Anwaltsgerichtsbarkeit und nicht mehr die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig sein.

Die Verpflichtung zum Nachweis von Berufsrechtskenntnissen gemäß § 8 BRAO–E solle nicht für niedergelassene europäische Rechtsanwälte gelten. Für die gemäß §§ 11ff. EuRAG zugelassenen Rechtsanwälte ersetze die tatsächliche Tätigkeit im deutschen Recht die Qualifikationsvoraussetzung. Für die aufgrund der Eignungsprüfung Zugelassenen gehöre nach § 20 EuRAG das anwaltliche Berufsrecht zu den Prüfungsfächern. Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass dabei die Rechtsanwälte übersehen würden, die keine Eignungsprüfung erbringen müssten, weil sie eine gleichwertige Ausbildung vorweisen könnten. Dies sei zu korrigieren.

Weiterhin erläutert die Berichterstatterin die geplanten Neuregelungen zur Führung der Berufsbezeichnung von dienstleistenden europäischen Rechtsanwälten. Der dienstleistende europäische Rechtsanwalt sei von der Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 EuRAG-E ausgenommen, wenn ihm der Abschluss der Versicherung nicht möglich sei und er den Mandanten vor der Mandatierung in Textform hierauf hinweise.

Die Berichterstatterin führt aus, dass der Gesetzentwurf nach § 38 EuRAG-E die Rechtsanwaltskammer weitgehend verpflichte, die anderen Mitgliedsstaaten u.a. über berufsrechtliche und strafrechtliche Sanktionen zu informieren, soweit ausländische Rechtsanwälte mit Zulassung in Deutschland oder als niedergelassene Rechtsanwälte betroffen seien. Die Berichterstatterin hält diese Regelung für sinnvoll, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden.

Ein Vorstandsmitglied erhebt Zweifel an der Regelung, dass eine erlassene Aufsichtsprüfung als bestanden gelten könne.

Um 18:15 Uhr wird beschlossen,

**dass die Rechtsanwaltskammer eine Stellungnahme über Art. 2 des Referentenentwurfs zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe (Änderung des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland - EuRAG) im Sinne der Berichterstattung abgibt.**

*(Mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimme, 1 Enthaltung)*

Der Präsident trägt vor, dass die Änderungen bei der Führung des Anwaltsverzeichnisses gemäß § 31 Abs. 1 BRAO–E keine wesentliche Bedeutung hätten, da das bisher von der BRAK geführte, von den regionalen Kammern gespeiste Gesamtverzeichnis, das öffentlich für jedermann einsehbar sei, weiterhin bestehen bleiben könne.

Die in § 31 Abs. 1 Satz 2 BRAO–E eröffnete Möglichkeit, dass ein Rechtsanwalt für mehrere Kanzleien auch mehrere beA erhalten könne, aber nicht müsse, sei von „systemischer Unwucht“, da dies im Widerspruch zu der für Syndikusrechtsanwälte bestehenden Verpflichtung stehe, für jede Tätigkeit im Rahmen mehrerer Arbeitsverhältnisse ein gesondertes beA unterhalten zu müssen.

Der Präsident begrüßt, dass in § 31a Abs. 5 BRAO–E die passive Nutzungspflicht des beA ab dem 01.01.2018 statuiert werde. Die Auffassung der BRAK, dass sich u.a. aus der Stellung des § 31a BRAO im 2. Abschnitt der BRAO eine Obliegenheit des Rechtsanwalts gegen sich selbst ergebe, das beA auf eingehende Post zu kontrollieren, halte er nicht für überzeugend, da eine schuldrechtliche Verpflichtung zur Nutzung eines technischen Kommunikationsmittels nicht statuiert werden könne, wenn der Berufsträger nach den Regelungen seines eigenen Berufsrechts nicht verpflichtet sei, dieses zu nutzen.

Die nun zum Jahresanfang 2018 vorgesehene passive Nutzungspflicht führe zu einer sinnvollen Übergangsphase, in der die Kanzleien sich freiwillig in der Nutzung des beA üben und dieses System testen könnten.

Der Präsident weist darauf hin, dass nach § 31a Abs. 6 BRAO-E ein eigener Gebührenanspruch der BRAK gegen die Rechtsanwälte statuiert werde, für die ein weiteres beA eingerichtet werde. Diese Regelung führe zur Gebührengerechtigkeit und sei sinnvoll.

Schließlich schlägt der Präsident vor, dass in § 31a Abs. 1 Satz 1 BRAO-E aufgenommen werden sollte, dass auch die RAK als öffentlich-rechtliche Körperschaft Inhaberin eines beA werde. Nach Ansicht der BRAK ergebe sich dies bereits aus dem E-Government-Gesetz, jedoch sei eine ausdrückliche Regelung zum Schutz vor möglichen Abmahnungen sinnvoll, da die elektronische Kommunikation einer Rechtsanwaltskammer mit ihren Mitgliedern über das beA bisher nicht positiv geregelt ist.

Um 18:30 Uhr wird beschlossen:

**Die Rechtsanwaltskammer Berlin gibt gegenüber der BRAK und gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zum elektronischen Rechtsverkehr eine Stellungnahme im Sinne der Berichterstattung ab.**

*(Einstimmig)*

Der weitere Berichterstatter erläutert die weiteren im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen der BRAO.

Nach § 59 b Absatz II 1.h BRAO-E werde der Satzungsgeber ermächtigt, eine Fortbildungspflicht einzuführen. Der Berichterstatter hält diese Regelung angesichts der Weite des Rechts und des immensen Streuverlustes nicht für sinnvoll, zumal eigene Fortbildungen der Rechtsanwälte vermutlich wiederum nicht zählen dürften. Die Regelung werde der Dozentenlobby gefallen. Das in der Begründung vorgegebene Ziel der Qualitätssicherung im einzelnen Mandat werde so nicht erreicht. In der Anwalt-

schaft werde eine solche Regelung vielfach als Geldschneiderei betrachtet. Darüber hinaus werde der Verwaltungs- und Überwachungsaufwand der Rechtsanwaltskammern immens sein, auch wenn im Referentenentwurf diese Kosten nicht berücksichtigt würden.

Auch die darüber hinaus in § 74 Abs. 1 Satz 3 BRAO–E vorgesehene Möglichkeit, dass die RAK wegen unterlassener Fortbildung eine Rüge mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 € verbinde, sei abzulehnen. Diese Regelung sei systemfremd und unverhältnismäßig. Bei viel schwereren Berufsrechtsverstößen werde eine solche erweiterte Sanktionsmöglichkeit nicht geschaffen. Schließlich sei die Rechtsanwaltskammer keine Polizeibehörde. Er schlage eine eindeutige Ablehnung des Entwurfs auch insoweit vor.

Der Berichterstatter befürwortet dagegen die in § 8 BRAO–E vorgesehene Pflicht für zuzulassende Rechtsanwälte, an einer Lehrveranstaltung über das anwaltliche Berufsrecht teilgenommen zu haben, beziehungsweise dies innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung nachzuholen. Eine solche Regelung könne möglicherweise zu einem Rückgang von Beschwerden führen und sei entweder im Rahmen des Referendariats kostenfrei oder aber zu geringen Gebühren zu erlangen.

Der Berichterstatter begrüßt ebenfalls die in § 27 Abs. 2 BRAO–E vorgesehene Einführung einer weiteren Kanzlei, da die bisherigen Begriffe der Kanzlei und der Zweigstelle nicht ausreichen würden, um modernere Formen der Berufsausübung hinreichend abzubilden. Der Berichterstatter weist weiterhin auf die in § 59 b Absatz II 1.g. und Abs. 2 Nr. 8 BRAO–E vorgesehenen Ermächtigungen für die Satzungsversammlung hin.

Der Berichterstatter schlägt vor, den vom Kammervorstand am 30.3.2016 gefassten Beschluss, dass der Gesetzgeber die Regelung des § 46 BRAO in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung als Gesetz im Rahmen der BRAO erneut beschließen solle, in die jetzige Stellungnahme aufzunehmen.

Schließlich weist der Berichterstatter darauf hin, dass nach § 50 Abs. 1 BRAO–E die Handakten nun ein „zutreffendes“ Bild über die entfaltete Tätigkeit wiedergeben sollen und dass die Aufbewahrungsdauer von sechs statt bisher fünf Jahren in Angleichung an § 147 AO vorgesehen werde. Diese Änderungen seien zu begrüßen.

Im Anschluss an die Berichterstattungen bittet ein Vorstandsmitglied, in Zukunft die Redezeitbegrenzungen einzuhalten, um den in der Tagesordnung vorgesehenen Zeitrahmen nicht erheblich zu überschreiten. Andernfalls wolle er in Zukunft eine Redefestlegung beantragen.

Ein Vorstandsmitglied entgegnet dem letzten Berichterstatter, dass die im Referentenentwurf vorgesehene allgemeine Fortbildungspflicht sinnvoll sei, da jeder Rechtsanwalt unbedingt der Fortbildung bedürfe und das Selbststudium nicht denselben Stellenwert wie der Besuch von Veranstaltungen habe.

Ein anderes Vorstandsmitglied weist zu § 8 BRAO-E darauf hin, dass das Berufsrecht bereits jetzt Gegenstand der Referendarausbildung sei, es aber wenig Bedeutung habe, da es nicht geprüft werde. Das Kammergericht sehe keine Möglichkeit, wie die nun vorgesehenen 10 Stunden in die Referendarausbildung integriert werden



sollten. Diese Fortbildung sei nicht kostenneutral, da die Rechtsanwaltskammer bereits jetzt dafür zahle. Die nun vorgesehene berufsrechtliche Verpflichtung sei nicht systemkonform, die Verpflichtung sollte als Zulassungsvoraussetzung ausgestaltet werden.

Der Präsident weist darauf hin, dass die Satzungsversammlung bislang einen Fortbildungsumfang von 40 Stunden vorschlage, wovon 10 Stunden in Form von Seminaren erbracht werden müssten. Die Fortbildungspflicht sei bereits jetzt allgemeine Berufspflicht und die Übertragung der Regelungskompetenz auf die Satzungsversammlung hinsichtlich der Fortbildungspflicht sei systemkonform.

Um 19:21 Uhr wird beschlossen:

**Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin beschließt, die Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe bezüglich der BRAO im Sinne der Berichterstattung unter Berücksichtigung der Ergänzungen eines Vorstandsmitglieds zu § 8 BRAO–E abzugeben.**

(16 JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, keine Enthaltungen)

## **TOP 5 <sup>1</sup>**

### **Datenschutzrechtliche Novellierung**

Der Berichterstatter erläutert, dass die BRAK einen Entwurf zur datenschutzrechtlichen Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts vorgelegt habe, der eine Neuregelung des § 58 BRAO und des § 76 BRAO sowie die Schaffung eines neuen § 191g BRAO vorsehe.

In § 58 BRAO soll eine klare Verarbeitungsgrundlage für die Kammern unter dem Begriff „Mitgliederakte“ statt „Personalakte“ geschaffen werden. Die in dem Entwurf vorgesehene Vernichtung der Mitgliederakte nach 10 Jahren nach Ende des Jahres, in dem die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer erlösche, sei problematisch, da eine solche Regelung der Gesetzgebungskompetenz der Länder unterfalle und in besonderen Konstellationen auch nach Ablauf von 10 Jahren noch Auskünfte erteilt werden müssten. Die weiterhin in § 58 BRAO-E vorgeschlagene Befugnis einer anderen Rechtsanwaltskammer, bei der ein Mitglied die Aufnahme beantragt habe, passe systematisch besser in § 36 BRAO.

Der Entwurf zu § 76 BRAO sehe vor, dass die Verschwiegenheitspflicht nicht nur die Vorstandsmitglieder, sondern auch den Vorstand als Gremium erfasse. Die Vertraulichkeit solle über die Mitarbeiter der Kammer hinaus auf Kanzleimitarbeiter von Vorstandsmitgliedern und auf Dritte erstreckt werden, die zur Mitarbeit herangezogen werden, ohne dass weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssten, wie sie beispielsweise § 2 Abs. 3c BORA verlange. Der Berichterstatter hält diese Öffnung für zu weitgehend.

---

<sup>1</sup> TOP 5 wurde vor TOP 2 behandelt

In der anschließenden Diskussion verweisen einige Vorstandsmitglieder darauf, dass die Ausweitung des § 76 BRAO besonders für die Vorstandsmitglieder sinnvoll sei, die keinen eigenen wissenschaftlichen Apparat zur Verfügung hätten. Die Vizepräsidentin ergänzt, dass die Kanzleimitarbeiter nach § 203 StGB von der Verschwiegenheit erfasst seien und sich dies auch auf die Vorstandstätigkeit beziehe. Der Präsident hält die Erweiterung der Verschwiegenheit auf den Vorstand als Gremium für nicht fassbar. Angesichts der Feststellung des OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 21. August 2014, Az.: OVG 12 B 14/12, dass § 76 BRAO nur eine personenbezogene Verschwiegenheitspflicht enthalte und nicht die RAK als solche erfasse, schlägt er vor, die Verschwiegenheitspflicht auf die RAK zu erstrecken. Darüber hinaus bestehe das Problem, dass die Mitarbeiter in einem Copyshop durch die Regelungen in der BRAO nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet seien. Ein Vizepräsident schlägt vor, den Entwurf des § 76 Abs. 1 Satz 1 BRAO dahingehend zu erweitern, dass sich die Verschwiegenheit nur auf die „geheimhaltungsbedürftigen“ Angelegenheiten beziehe.

Der Berichterstatter erläutert den Vorschlag zur Schaffung eines neuen § 191g BRAO vor dem Hintergrund der ab dem 24. Mai 2018 geltenden neuen Europäischen Datenschutzgrundverordnung, durch die das Bundesdatenschutzgesetz in seiner bisherigen Fassung Makulatur werde. Die BRAK schlage eine sektorale Datenschutzaufsicht für die Anwaltschaft vor, um zu verhindern, dass bei rechtswidrigem Auskunftsverlangen einer staatlichen Aufsichtsbehörde eine Verletzung des Mandatsgeheimnisses dann eintreten könne, wenn eine gerichtliche Entscheidung hierüber nicht herbeigeführt werde. Weiterhin werde durch das Eingreifen staatlicher Kontrollen aus Sicht des Mandanten das Mandatsgeheimnis entwertet. Der Berichterstatter stimmt dem zu und ergänzt, dass in dem Fall, dass dieselbe Behörde die Aufsicht über den Rechtsanwalt wie über den Mandanten ausübe, die Gefahr bestehe, dass die Aufsichtsbehörde bei der Aufsicht über den Anwalt von Datenschutzverstößen des Mandanten erfahre und sodann gegen diesen vorgehe.

Der Vorschlag der BRAK, den Bundesdatenschutzbeauftragten von der Satzungsversammlung wählen zu lassen, entspreche der Datenschutzgrundverordnung. Soweit die Kammern selbst Datenschutzbeauftragte ernennen würden, bestünde hierdurch die Staatsaufsicht die Gefahr der nicht ausreichenden Unabhängigkeit. Die von der BRAK vorgeschlagene Amtszeit des Bundesdatenschutzbeauftragten von zwölf Jahren hält der Berichterstatter für zu lange und plädiert für eine Amtszeit von sechs Jahren mit der Möglichkeit einer einmaligen Wiederwahl. Das in § 191g Abs. 1 BRAO-E vorgesehene Mindestalter von 40 Jahren hält der Berichterstatter angesichts des AGG und des Art. 33 Abs. 2 GG für zweifelhaft. Stattdessen solle Voraussetzung sein, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte mindestens fünf Jahre den Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt habe. Auch die in § 191g Abs. 5 BRAO-E vorgesehene Regelung, dass der Datenschutzbeauftragte neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt oder Gewerbe ausüben dürfe, lehnt der Berichterstatter ab, da eine solche Regelung der Diskussion über den Gewerbebegriff Munition geben würde. Stattdessen hält der Berichterstatter für wichtig, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte nicht gleichzeitig als Anwalt tätig sein dürfe, schon allein weil er sonst als Datenschutzbeauftragter sich selbst kontrollieren müsste. Aus der Zuständigkeit des Bundesdatenschutzbeauftragten würde der Berichterstatter die Syndikusrechtsanwälte herausnehmen, da der Syndikus in das Unternehmen eingegliedert und nicht Verantwortlicher i.S. der Datenschutzgrundverordnung sei. Der Berichterstatter schlägt weiterhin vor zu regeln, dass der Bundesdatenschutzbeauftragte keine Befugnisse

auf Zugang zu personenbezogene Daten sowie zu den Geschäftsräumen und Datenverarbeitungsanlagen habe, soweit dadurch Informationen, die dem Anwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind, offenbart würden. Der Berichterstatter schlägt vor, von der BRAK eine Kostenschätzung zu verlangen. Wenn man die Kosten für den Berliner Datenschutzbeauftragten als Ausgangspunkt nehme, könnten sich die Kosten auf ca. 3,6 Mio. Euro belaufen. Es sei denkbar, dies nur anteilig durch die Anwaltschaft finanzieren zu lassen, da die sektorale Datenschutzaufsicht nicht den Anwälten diene.

In der anschließenden Diskussion weisen zwei Vorstandsmitglieder darauf hin, dass die Ansiedlung des Datenschutzbeauftragten bei der BRAK ein Kostenrisiko berge. Die Vizepräsidentin führt zugleich an, dass eine bundesweit einheitliche Stelle zur Einheitlichkeit der Datenschutzaufsicht beitrage. Verschiedene Vorstandsmitglieder wenden sich dagegen, die Syndikusrechtsanwälte aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesdatenschutzbeauftragten heraus zu nehmen. Es sei auch für die Unternehmen ein Gewinn, wenn für ihre Syndikusrechtsanwälte dieser Datenschutzbeauftragte zuständig sei. Vor allem aber passe der Vorschlag nicht dazu, dass sich die Anwaltschaft gerade für den sektoralen Datenschutz ausspreche, wozu dann auch die Syndikusrechtsanwälte zählen würden. Der Berichterstatter weist darauf hin, dass auch in der StPO für die Syndikusrechtsanwälte besondere Regelungen hinsichtlich des Zeugnisverweigerungsrechts und des Beschlagnahmeverbotes bestünden. Der Präsident spricht sich dafür aus, dass neben der Tätigkeit als Bundesdatenschutzbeauftragte jede sonstige entgeltliche Tätigkeit unvereinbar sein sollte.

Um 16:40 Uhr wird beschlossen:

Der Vorstand gibt folgende Stellungnahme zum Vorschlag des BRAK-Ausschusses für Datenschutzrecht, Stand 03.04.2016, ab:

**Unter Berücksichtigung der untenstehenden Änderungsvorschläge stimmt die RAK Berlin dem Vorschlag grundsätzlich zu. Dies gilt insbesondere für die grundsätzliche Notwendigkeit einer sektoralen Datenschutzaufsicht für Rechtsanwälte, weil durch die datenschutzrechtliche Aufsicht über Anwälte und Mandanten durch ein und dieselbe Stelle besondere Gefahren für das Berufsgeheimnis entstehen, wenn die Aufsichtsbehörde gerade durch die Aufsicht über den Anwalt von Datenschutzverstößen des Mandanten Kenntnis erlangt.**

**Zusätzlich zu den untenstehenden Änderungsvorschlägen fordert die RAK Berlin eine konkrete, zahlenbasierte Schätzung der den Anwälten entstehenden Kosten. Bei unvertretbar hohen Kosten ist eine Finanzierung durch staatliche Stellen statt einer reinen Finanzierung durch die Anwaltschaft vorzusehen.**

- 1. Eine Vernichtungsfrist ist in § 58 Abs. 6 BRAO-E und eine Regelung zu Archivzwecken nicht vorzusehen, dies ist landesrechtlichen Regelungen vorzubehalten. In jedem Fall wäre Rücksicht auf besondere Konstellationen, wie beispielsweise Berufsausschlüsse, zu nehmen.**
- 2. Anstelle von § 58 Abs. 5 BRAO-E soll in § 36 Abs. 3 Satz 2 BRAO geregelt werden: „Ist aus Sicht der Rechtsanwaltskammer die Aufgabener-**

füllung einer anderen Rechtsanwaltskammer betroffen, dürfen personenbezogene Daten des Mitglieds auch an diese übermittelt werden.“

3. Die Erweiterung der Vertraulichkeit über die Mitarbeiter der Kammer sowie über die Mitarbeiter der Vorstandsmitglieder hinaus nach § 76 BRAO-E wird abgelehnt.
4. §191g Abs. 3 Satz 2 ist folgendermaßen zu ergänzen: „Der Datenschutzbeauftragte wählt sein Personal aus, dieses untersteht ihm ausschließlich“.
5. Die Amtszeit in § 191g Abs. 2 sollte auf sechs Jahre angepasst werden mit einmalig zulässiger Wiederwahl.
6. Statt eines Mindestalters sollte der Bundesdatenschutzbeauftragte mindestens fünf Jahre den Beruf des Rechtsanwalts ausgeübt haben, §191g Abs.1, Satz 2 BRAO-E letzter Halbsatz ist entsprechend anzupassen.
7. § 191g Abs. 5 Satz 1 BRAO-E sollte neben einem anderen besoldetem Amt oder Gewerbe auf die Ausübung der Anwaltstätigkeit abstellen. Auf ein Mindestalter sollte verzichtet werden
8. Es ist zu regeln, dass keine Befugnisse auf Zugang zu personenbezogenen Daten und Informationen sowie zu den Geschäftsräumen und Datenverarbeitungsanlagen und –geräten besteht, soweit dadurch Informationen, die dem Anwalt in Ausübung seines Berufes bekannt geworden sind, offenbart würden.
9. In § 191g BRAO-E ist eine Regelung zur Finanzkontrolle des Bundesdatenschutzbeauftragten zu ergänzen.

*(mehrheitlich JA-Stimmen, 1 NEIN-Stimme, 2 Enthaltungen)*

Um 16:41 Uhr wird der Antrag abgelehnt, zu beschließen,

**dass der sektorale Datenschutz für die Rechtsanwaltschaft bei den regionalen Rechtsanwaltskammern angesiedelt werden soll.**

*(3 JA-Stimmen, 13 NEIN-Stimmen, 5 Enthaltungen)*

Um 16:43 Uhr wird beschlossen:

**Der Bundesdatenschutzbeauftragte soll von der BRAK-Hauptversammlung gewählt werden.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 6 Enthaltungen)*

Um 16:44 Uhr wird beschlossen:

**Die Regelung des § 76 BRAO soll auf geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten beschränkt werden.**

*(mehrheitlich JA-Stimmen, 4 NEIN-Stimmen, keine Enthaltung)*

Nach TOP 4 teilt der Präsident um 19.24 Uhr mit, dass alle weiteren Tagesordnungspunkte verschoben würden. Er schließt die Sitzung.

Berlin, Juni 2016

Dr. jur. Mollnau  
Präsident

v. Wedel  
Vizepräsident

**Tagesordnung**für die Sitzung des Gesamtvorstandes  
am 01. Juni 2016Gesamtvorstand  
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr  
Ende: ca. 18:05 Uhr

<b>TOP</b>	<b>Thema</b>	<b>Uhrzeit</b>	
1	Genehmigung des Protokolls der Mai-Sitzung sowie Beschlussfassung über die Fassung für die Homepage	15:00	
2	Besetzung des Anwaltsgerichts  Hier: Amtszeitende RAin Dr. Sterner  - Interessenliste folgt –	15:10	
3		15:25	
4	Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe  - BRAK-Nr. 216/2016 sowie die Synopse der RAK München anbei –  - Vermerke der Berichterstatter folgen -	15:40	

5	Datenschutzrechtliche Novellierung des anwaltlichen Berufsrechts  - Vorschlag des BRAK-Ausschusses für Datenschutzrecht anbei; Vermerk folgt -	16:40	
6	Prüfungsordnung für den Beruf der Rechtsanwaltsfachangestellten und Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten  - Prüfungsordnung anbei -	17:15	
7	Ständiger Tagesordnungspunkt Berufsrecht  - Befreiung von der Kanzleipflicht bei im Ausland tätigen Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten  - Vermerk und Beschlussvorschlag anbei –	17:30	
8	Bericht aus der Präsidiumssitzung	17:50	
9	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht über Gespräche, Tagungen und Veranstaltungen	17:55	
10	Verschiedenes	18:05	

Die Mitteilung dieser Tagesordnung gilt zugleich als Ladung zu den regelmäßig im Anschluss an die Sitzung des Gesamtvorstands stattfindenden Abteilungssitzungen.